



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE LEITERIN DER  
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

**Jv 11020/15w-02**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0

Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800

E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Peter GILDEMEISTER

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz  
und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden  
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015) -  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien

zu 171/ME (XXV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Wien und Krems an der Donau zu übermitteln und nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Gegen die mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Die vorgeschlagene Form der Einsicht in das Kontenregister und die Änderung des § 116 Abs 6 StPO werden als wichtiger Schritt zur Beschleunigung von Ermittlungsverfahren ausdrücklich befürwortet. Zu Einzelbereichen wird Nachstehendes angemerkt:

Jv 11020/15w-02

---

### **1. Zu Art 1 Z 17 (§ 66a Abs 2 Z 2 StPO):**

Gemäß § 66a Abs 2 Z 2 erster Fall StPO sollen besonders schutzbedürftige Opfer ausdrücklich das - für sie wie auch für andere nicht besonders schutzbedürftigen Opfer und bloßen Zeugen ohne Opferstellung gemäß § 158 Abs 1 Z 3 StPO jetzt schon bestehende - Recht erhalten, die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem (eigenen) höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern. Da aber sämtliche in § 66a Abs 1 StPO genannten Personen und das ihnen in § 66a Abs 2 Z 2 erster Fall StPO eingeräumte Recht vom (weiteren) Anwendungsbereich des § 158 Abs 1 Z 3 StPO umfasst sind, können besonders schutzbedürftige Opfer - wie bereits bisher - auch in Zukunft unter den Voraussetzungen des § 158 Abs 2 StPO zur Beantwortung von Fragen nach ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verpflichtet werden.

Gemäß § 66a Abs 2 Z 2 zweiter Fall StPO sollen alle besonders schutzbedürftigen Opfer - wie jetzt gemäß § 158 Abs 1 Z 2 StPO Opfer von Sexualstraftaten - die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, verweigern können. Da laut Entwurf jedoch keine begleitende Anpassung von § 158 StPO geplant ist, gibt es in Zukunft zwei Klassen von besonders schutzbedürftigen Opfern. Nämlich einerseits die in § 66a Abs 1 Z 1 StPO und in § 158 Abs 1 Z 2 StPO genannten Opfer von Sexualstraftaten (wobei der Grund für die unterschiedlichen - und damit einen Interpretationsspielraum eröffnenden - Definitionen vermutlich derselben Opfergruppe

Jv 11020/15w-02

---

in § 66a Abs 1 Z 1 StPO und in §§ 66a Abs 2 Z 3, 156 Abs 1 Z 2, 158 Abs 1 Z 2 und 165 Abs 4 StPO in den Erläuterungen nicht genannt wird), die unter den Voraussetzungen des § 158 Abs 2 StPO weiterhin zur Aussage verpflichtet werden können. Auf der anderen Seite stehen alle weiteren besonders schutzbedürftigen Opfer laut Definition des § 66a Abs 1 StPO, zu denen nach dem Gesetzeswortlaut ausnahmslos (ohne Bedachtnahme auf die konkreten Umstände der Straftat oder ein tatsächlich vorhandenes besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall) jedenfalls alle Personen zählen, die Gewalt in Wohnungen ausgesetzt gewesen sein könnten, minderjährig sind oder psychisch krank oder geistig behindert sind. Da diese Opfer dem Wortlaut nach nicht in den Anwendungsbereich von § 158 Abs 1 Z 2 StPO und somit auch nicht in jenen des § 158 Abs 2 StPO fallen (auch das Klammerzitat in § 66a Abs 2 Z 2 StPO lässt keinen anderen Schluss zu), können sie zwar die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie selbst für unzumutbar halten, verweigern, jedoch auch unter der Bedingung des § 158 Abs 2 StPO nicht zur Aussage verpflichtet werden. Von einem derartigen Verzicht auf die Möglichkeit, bestimmte Opfer aus wichtigen Gründen der Erforschung der materiellen Wahrheit gemäß § 158 Abs 2 StPO zur Aussage verpflichten zu können, ist abzuraten, weil nur die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit gerade die Interessen dieser besonders schutzbedürftigen Opfer, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer Beeinflussung zur Nichtaussage durch Dritte, schützen kann.

Es wird daher angeregt, unter Entfall der Z 2 des § 66a Abs 2 StPO in der

Jv 11020/15w-02

---

geplanten Form sämtliche besonders schutzbedürftigen Opfer in einen neu formulierten § 158 Abs 1 Z 2 StPO aufzunehmen (etwa: „2. besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a Abs 1) soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten,“).

**2. Zu Art 1 Z 36 (§ 157 Abs 2 StPO):**

Von der in § 157 Abs 2 StPO vorgeschlagenen Ausweitung des Umgehungsverbot ist abzuraten. Der Schutzzweck der Norm, nämlich die Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation der in Abs 1 Z 2 bis 5 genannten Personengruppen sollte genau so weit greifen, als diese selbst an der Vertraulichkeit ihrer eigenen Kommunikation festhalten (wollen). Sobald sie das schriftlich oder elektronisch festgehaltene Ergebnis ihrer Kommunikation in die Verfügungsmacht einer anderen Person übertragen, begeben sie sich der Vertraulichkeit, die sodann auch nicht mehr schutzbedürftig ist.

**3. Zu Art 1 Z 26 und 51 (§§ 133 Abs 5, 281 Abs 1 Z 3, 345 Abs 1 Z 4, 468 Abs 1 Z 3 StPO):**

Das in Aussicht genommene Beweisverwendungsverbot geht mangels Abstellen auf die näheren Umstände des Verleitens zur Tat und mangels Einschränkung auf das Strafverfahren gegen den Verleiteten selbst über den vom EGMR bislang geforderten Standard hinaus. Es wird daher angeregt, das in Aussicht

Jv 11020/15w-02

genommene Verwendungsverbot dem vom EGMR geforderten Standard anzunähern.

## 2 Berichtserstschriften

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**  
**Mag. Eva MAREK, Leitende Oberstaatsanwältin**  
**Wien, am 21. Dezember 2015**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT WIEN  
DIE LEITERIN

Jv 4125/15x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11  
1082 Wien

Tel.: 01/40127-0  
Fax: 01/40127/1573

An das  
**Bundesministerium für Justiz**  
im Wege der  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

team.s@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden soll (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)**

Die Staatsanwaltschaft Wien legt zu dem obengenannten Gesetzesentwurf folgende

### **S t e l l u n g n a h m e**

vor :

Grundsätzlich ist die Stärkung der Opferrechte, welche eine Vorgabe der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ist zu begrüßen. Bei deren Umsetzung darf jedoch die entstehende Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden nicht außer Acht gelassen werden. Jedes zusätzliche Recht geht mit einem Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften, Gerichten und der Polizeibehörden einher, der insbesondere auch bei den eingesetzten Kanzleikräften eine nicht zu vernachlässigende weitere Belastung der bereits angespannten Personalsituation mit sich bringt.

#### **Zu § 133 Abs 5 StPO**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte führte in der Rechtssache *Furcht gegen Deutschland* aus, dass er in ständiger Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen habe, dass das öffentliche Interesse an der Bekämpfung schwerer Straftaten nicht den Gebrauch von Beweismitteln rechtfertigen würde, die als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnen

Jv 4125/15x

---

wurden; damit ein Verfahren fair im Sinne von Art 6 Abs 1 EMRK sei, müssten *„alle als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnenen Beweismittel ausgeschlossen werden oder aber ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen muss greifen“*. Das Landgericht Aachen als Erstgericht habe in seiner Entscheidung *„weder auf Art 6 Abs 1 EMRK noch auf die entsprechenden Rechte im Grundgesetz oder die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur unzulässigen Tatprovokation [...] ausdrücklich verwiesen“*. Ob eine Konventionsverletzung damit eindeutig anerkannt worden sei, könne aber dahingestellt bleiben, weil weiter zu prüfen sei, ob dafür eine ausreichende Wiedergutmachung geleistet worden sei. Im gegenständlichen Verfahren seien die aus Tatprovokation erlangten Beweismittel im Verfahren verwendet und die Verurteilung darauf gestützt worden. Aufgrund der Bedeutung dieser Beweismittel sei der Gerichtshof *„nicht davon überzeugt, dass selbst eine erhebliche Milderung der Strafe des Beschwerdeführers als ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen wie der Ausschluss der angegriffenen Beweismittel angesehen werden“* könne, sodass dem Beschwerdeführer *„keine ausreichende Wiedergutmachung“* geleistet worden sei. Abschließend bemerkte der Gerichtshof, dass es *„zwar plausibel scheint, dass die wegen des Rauschgifthandels verhängte Strafe des Beschwerdeführers aufgrund der polizeilichen Provokation erheblich gemildert wurde, die genaue Strafmilderung in dem Urteil jedoch nicht festgesetzt wurde und somit nicht eindeutig messbar ist.“*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat damit der bisher vertretenen Strafzumessungslösung keine eindeutige Absage erteilt, sondern explizit nur verlangt, dass die Strafmilderung im Urteil quantifizierbar zum Ausdruck gebracht werden muss. Die Berücksichtigung verbotener Tatprovokation im Rahmen der Strafzumessungslösung ist daher nicht in jedem Fall als Konventionsverstoß zu erachten, sodass die Einführung eines Nichtigkeitsbewehrten Verwertungsverbots nicht zwingend geboten scheint.

Jv 4125/15x

---

Für den Fall der Einführung eines nichtigkeitsbewehrten Beweisverwertungsgebots unter expliziter Bezugnahme auf § 5 Abs 3 StPO erscheint es geboten, diese Bestimmung einer textlichen Anpassung und inhaltlichen Konkretisierung zu unterziehen.

Mit § 5 Abs 3 StPO wurde das Lockspitzelverbot des § 25 StPO aF in textlich nur leicht veränderter Version im geltenden Recht fortgeschrieben. Nach den Gesetzesmaterialien zum Strafprozessreformgesetz sollte damit die unzulässige Tatprovokation von den zulässigen Maßnahmen der verdeckten Ermittlung und des Scheingeschäfts komplementär abgegrenzt werden. Für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot der Tatprovokation bekannten sich die Materialien explizit zur Strafzumessungslösung. *„Die Einführung eines Nichtigkeitsgrundes unzulässiger Tatprovokation wäre nämlich kaum zu rechtfertigen, weil sich ein – wenn auch rechtswidrig angestifteter – Täter letztlich doch entschlossen hat, eine (schwere) Straftat zu begehen und diese versucht oder sogar ausgeführt hätte.“*

Problematisch ist, dass die Reichweite des „Lockspitzelverbots“ im Sinne des § 5 Abs 3 StPO in der Lehre sehr umstritten ist und zahlreiche Verhaltensweisen, die prima facie im Widerspruch dazu stehen, selbst vom EGMR noch als eine „weitestgehend passive“ Ermittlung des kriminellen Verhaltens beurteilt werden.

Der EGMR hat wiederholt ausgesprochen, dass für die Beurteilung als verbotene Tatprovokation nicht so sehr die Frage entscheidend ist, von welcher Seite der Erstkontakt initiiert wurde, sondern, auf welcher Grundlage das Einschreiten des verdeckten Ermittlers erfolgte, ob also zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme eine entsprechende Verdachtslage bestanden hatte, wonach die Zielperson zumindest tatgeneigt (zB Teixeira de Castro[1]: *„predisposed to commit offences“*) gewesen oder bereits in kriminelle Aktivitäten verwickelt sei. In der Rechtssache Scholer gegen Deutschland[2] erachtete der EGMR eine Anfangsverdachtslage, die auf Angaben eines anonymen Hinweisgebers beruhte und durch



Jv 4125/15x

---

eine einschlägige, aber 18 Jahre zurückliegende Vorverurteilung gestützt wurde, als hinreichend für die Aufnahme einer verdeckten Ermittlung, im Zuge derer der Ermittler aktiv Interesse am Ankauf von Amphetaminen zeigte.

Aus grundsätzlichen Erwägungen setzt die Ergreifung von Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung den bestehenden Verdacht einer Straftat, also eines zumindest im strafbaren Vorbereitungs- oder Versuchsstadium befindlichen Delikts voraus, sodass - enger als nach der Rechtsprechung des EGMR – ein in die Zukunft gerichteter Verdacht bloßer Tatgeneigtheit als Grundlage für eine verdeckte Ermittlung im Regime der StPO und für ein Scheingeschäft nicht hinreicht; in diesen Fällen käme nur eine verdeckte Ermittlung nach § 54 Abs 3 SPG in Betracht.

Der Gesetzestext des § 5 Abs 3 StPO ist aufgrund seiner Übernahme aus dem alten Recht unnötig kompliziert formuliert. Anstelle den Adressatenkreis mit „*Beschuldigte oder andere Personen*“ zu definieren, erscheint die neutrale und nicht auf die formale Stellung im Verfahren abstellende Begrifflichkeit „*Personen*“ besser geeignet.

Anstelle der Aufzählung von nur scheinbaren Alternativen wie „*Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat*“ erscheint die einfach gehaltene Formulierung „*Begehung von Straftaten*“ ausreichend.

Schließlich sollte das Wort „*verleiten*“ auch aufgrund seines unklaren Bedeutungsumfanges durch das neutralere Wort „*veranlassen*“ ersetzt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Sinne einer Regel-Ausnahme-Bestimmung bereits im § 5 Abs 3 StPO selbst definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine verbotene Tatprovokation nicht vorliegt, wobei hier die vom EGMR definierten wesentlichen Leitlinien zulässiger verdeckter Ermittlung herangezogen werden sollten.

Schlussendlich ist die explizite Erwähnung des Verbots auch der Geständnisprovokation im

Jv 4125/15x

---

§ 5 Abs 3 StPO entbehrlich, zumal entsprechende Vorgehensweisen nunmehr auch durch die jeweils nichtigkeitsbewehrten Bestimmungen des § 152 Abs 1 StPO, wonach die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten durch Erkundigungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden dürfen, sowie durch § 166 Abs 1 Z 2 StPO untersagt sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollte schließlich das Beweisverwertungsverbot im § 5 Abs 3 StPO selbst verankert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Einführung von § 133 Abs 5 StPO den § 5 Abs 3 StPO einer Gesamtänderung zuzuführen, sodass er zu lauten hat:

*„Es ist unzulässig, Personen zur Begehung von Straftaten zu veranlassen, soweit sie nicht bereits im Verdacht stehen, ihrer Art nach vergleichbare Straftaten begangen zu haben oder die Begehung weiterer Straftaten zu beabsichtigen, und sich die Ermittlung darauf beschränkt, ihre vorhandene Tatbereitschaft abzurufen. Erkenntnisse, die auf verbotener Tatprovokation beruhen, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweismittel verwendet werden.“*

### **Zu § 157 Abs 2 StPO**

Auch Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 28ff wollen diese Bestimmung unter Hinweis auf die deutsche Lehre. Das OLG Wien hat sich dem in einer Entscheidung vom 10. Februar 2014, AZ 17 Bs 427/13p, angeschlossen, musste sich jedoch nicht wirklich damit auseinandersetzen. Die Generalprokuratur hat aus Anlass einer NBzWdG vom 12. März 2013, AZ Gw 329/12h diesen Standpunkt nicht geteilt und sich sehr fundiert mit der Rechtslage (alt) auseinandergesetzt. Dabei wurde konsequent daran festgehalten, dass sich § 157 Abs 2 an den Abs 1 knüpft. Dh wenn der Verteidiger die Information mündlich an einen gewöhnlichen Dritten weitergibt, dann kommt diesem kein Aussageverweigerungsrecht zu. Die Information wäre also nicht mehr geschützt. Dahingehend wäre auch ein Aktenvermerk über die

Jv 4125/15x

---

Information nicht mehr beim Dritten geschützt.

Unter der Annahme, dass Unterlagen bei Dritten geschützt sind, fällt diese Verknüpfung auseinander. Das führt, vor allem wenn sich die Unterlagen „unter Dritten“ stark verbreiten zu merkwürdigen Ergebnissen. Wird die Information in einem Buch, oder im Internet veröffentlicht und die ganze Welt kennt sie, soll sie dann noch immer geschützt sein?

Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 110–115, Rz 30 *Bei Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuändern, die ihre Unterlagen jemandem anderen anvertrauen, ist folgende Unterscheidung sachgerecht: Soweit die Weitergabe berufsbedingt notwendig oder jedenfalls typisch ist, wird auch der Sicherstellungsschutz über die Herrschaftssphäre des Aussageverweigerungsberechtigten hinausgehen. So bleibt der Geheimnisschutz bestehen, wenn die Weitergabe bestimmter Unterlagen durch einen Wirtschaftstreuänder an die Bank erfolgt, bei der er Vermögen seines Klienten auf ein Anderkonto legt (Wohlens in SK StPO4 § 97Rz 83); ein solches Vorgehen ist für einige Aufgaben eines Wirtschaftstreuänders oder auch eines Rechtsanwalts oder Notars unvermeidbar, der ein Treuhandgeschäft abwickelt. Das Kreditinstitut und seine Mitarbeiter fungieren insofern, auch ohne dass sie Mitarbeiter des Berufsheimnisträgers sind, als dessen Hilfspersonen. Eine Sicherstellung bei ihnen würde daher das Aussageverweigerungsrecht umgehen. Ein weiteres Beispiel: Ein Anwalt gibt ein Gutachten in Auftrag. Die Unterlagen oder sonstigen Gegenstände, die er zu diesem Zweck dem Experten übergibt, sind dort weiterhin abgeschirmt. Gibt der Anwalt, Notar oder Wirtschaftstreuänder jedoch Gegenstände weiter, ohne berufliche Gründe dafür zu haben, geht der Schutz verloren: Der Geheimnisträger hat ihn insofern aufgegeben, dementsprechend kann die Strafverfolgungsbehörde auf die Sachbeweise zugreifen.*

Jv 4125/15x

§ 157. . (2) *Das Recht der in Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen, selbst wenn sich diese in der Verfügungsmacht einer anderen Person befinden, soweit die Weitergabe berufsbedingt notwendig oder jedenfalls typisch ist, oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit nach Abs. 1 Z 2 bis 4 teilnehmen.*

#### **Zu §§ 164 Abs 2 und 245 Abs 3 StPO**

Aus kriminaltaktischer Sicht ist es zur Erforschung der Wahrheit oft dienlich, die spontane Reaktion des Beschuldigten/Angeklagten auf überraschende Fragestellungen zu beobachten. Die vorgeschlagene Änderung kann nun dazu führen, dass die Vernehmung von Beschuldigten/Angeklagten im Ermittlungs- und Hauptverfahren an jener Dynamik verliert, die - im Hauptverfahren als wesentlicher Bestandteil des Unmittelbarkeit- und Mündlichkeitsprinzips - für die Wahrheitsfindung essentiell ist, da die Vernehmungen durch die Beratungen zwischen Beschuldigtem/Angeklagtem und Verteidiger „zerhackt“ werden. Vielmehr nähert sich eine Beantwortung von Fragen jeweils nach Beratung mit dem Verteidiger im Ergebnis der schriftlichen Beantwortung an. Die spontane Beantwortung von Fragen hat einen ungleich höheren Beweiswert (und zwar je nachdem zur Be- wie auch Entlastung des Beschuldigten) als die bloße Wiedergabe vorbereiteter Erklärungen.

Hinzu kommt, dass durch die vorgeschlagene Änderung nicht nur die Erforschung der Wahrheit erschwert wird, sondern hierdurch die Vernehmungen sowohl im Ermittlungs- als auch Hauptverfahren beträchtlich verzögert werden würden, was zu einem erhöhten Aufwand und längerer Verfahrensdauer im Innen-, Finanz- und Justizressort führen würde, der in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung nicht berücksichtigt ist.

Jv 4125/15x

---

Überdies gibt man hiermit Angeklagten bzw. Verteidigern ein Instrument in die Hand, welches I zu „Obstruktionszwecken“ missbraucht werden könnte und durch einen exzessiven Gebrauch bis hin zum Erlahmen einer Hauptverhandlung führen kann.

Entsprechend den erläuternden Bemerkungen ist, für diese Änderung keine zwingende europarechtliche Notwendigkeit Vorgabe vorhanden und sollte daher unterbleiben.

#### **Zu §§ 177 Absatz 5 und 181a StPO**

Die Verständigung der Opfer von der Freilassung oder der Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden wird begrüßt. Für einen umfassenden Schutz der Opfer sollte auch eine Verständigung an die Kriminalpolizei im § 177 Absatz 5 StPO aufgenommen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass unmittelbar nach der Enthftung auch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zB im Zuge des Streifendienstes ergriffen werden können.

Im Falle der Enthftung - entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft - aus der Verwahrungshaft bzw. Flucht im Stadium der Hauptverhandlung sollte die Verständigung durch das Gericht erfolgen, da so eine unmittelbare und raschere Information möglich ist, zumal es auf Grund der üblichen Dauer des Aktenlaufes (bis die Staatsanwaltschaft von der Enthftung Kenntnis erlangt) zu vermeidbaren Verzögerungen kommen kann. Im Zuge einer Enthftung mit Weisung (zB Betretungsverbot) sollte dies auch der Kriminalpolizei durch das Gericht mitgeteilt werden, um deren Einhaltung überprüfen zu können.

Im Falle der Enthftung im Stadium der Hauptverhandlung sollte die Verständigung stets durch das Gericht erfolgen, zumal bei der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt meist keine vollständigen Daten vom Opfer mehr vorhanden sind. Gerade bei Haftsachen erfolgt die Aktenübermittlung meist nicht im Wege des ERV, so dass in der VJ nur ein eingeschränkter

Jv 4125/15x

---

Datensatz verfügbar ist.

*Vorgeschlagen wird daher folgende Textierung:*

*„(5) Soweit das Opfer dies beantragt hat und jedenfalls die Kriminalpolizei sind von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen in diesem Sinn zu informieren. Die Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Verwahrungshaft über Anordnung der Staatsanwaltschaft - nach Einlieferung in die Justizanstalt - diese, bei der Entlassung aus der Verwahrungshaft weil der Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft abgewiesen wurde und aus der Untersuchungshaft jedoch das Gericht zu veranlassen.“*

*„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz sowie von seiner Wiederergreifung sogleich zu verständigen. Die Justizanstalt hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Flucht und Wiedereinbringung zu verständigen, die sodann im Ermittlungsverfahren die Verständigung des Opfers zu veranlassen hat. Im Hauptverfahren obliegt die Verständigen dem Gericht“*

### **Zu § 196 Absatz 2 StPO**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 BGBl. I Nr. 111/2010, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei Zurück- bzw. Abweisung eines Antrags auf Fortführung auch ein Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro vom Gericht einzuheben ist.

Um den aktuellen Aufwand bei Staatsanwaltschaft und Gericht annähernd abzudecken wird

Jv 4125/15x

angeregt, den seit fünf Jahren unveränderten Pauschalkostenbeitrag entsprechend anzuheben.

[1] EGMR U 09.06.1998, Teixeira de Castro gegen Portugal, Nr. 44/1997/828/1034.

[2] EGMR U 18.12.2014, Scholer gegen Deutschland, Nr 14212/10.

**Staatsanwaltschaft Wien**  
**Wien, am 17. Dezember 2015**  
**LStAin HRin Dr. Maria Luise NITTEL, Leitende Staatsanwältin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE LEITERIN  
DER STAATSANWALTSCHAFT KREMS

**Jv 1085/15f-02**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wichner Straße 2  
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732 809-0  
Fax: +43 (0)2732 809-404

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Fra

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Strafprozessordnung

Bezug: BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Zu den beabsichtigten Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

ad § 25 Abs 7: Diese Bestimmung erhöht den ohnehin bereits hohen Verwaltungsaufwand der Staatsanwaltschaften. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb einem Opfer in einem Staat der Europäischen Union, die generell hohen Rechtsschutz bietet, die Erstattung einer Anzeige nicht möglich sein sollte;

ad § 66 a Abs 2 Z 2: Dem besonders schutzbedürftigen Opfer, dessen Aussage für die Überführung des Täters naturgemäß unerlässlich ist, ein derartig weites Entschlagungsrecht zu bieten, widerspricht den Intentionen des Ermittlungsverfahrens. Sollte das Opfer zu den Tatumständen keine Aussagen machen, kann- sofern nicht andere, objektive Beweismittel vorliegen – in vielen Fällen nur mit Einstellung vorgegangen werden.

ad § 66 a Abs 2 Z 3: die Vernehmung der besonders schutzbedürftigen Opfer gemäß § 165 StPO erfordert sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften als auch für den Bereich der Haft- und Rechtsschutzrichter mehr personelle Kapazitäten. Bereits jetzt gibt es lange Ausschreibungsfristen für die Durchführung von kontradiktorischen Vernehmungen, weshalb aufgrund der neuen Bestimmungen die Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu befürchten ist. Auch die Hauptverhandlungen werden durch diese Art der Vernehmung länger dauern und es werden sich mangels entsprechender räumlicher Ausstattung der Gerichte auch die Ausschreibungsfristen für die Hauptverhandlungen verlängern. Problematisch ist überdies, dass es derzeit viel zu wenige Sachverständige aus dem Fach der Psychiatrie und Neurologie gibt und es schwierig ist, Sachverständige zu bestellen, die in angemessener Frist Gutachten erstatten können. Dieser Mangel an Sachverständigen wird durch die neue Bestimmung verstärkt, Abhilfe wird offensichtlich nicht geschaffen.



Ad § 177 Abs 5 : Sinnvoll wäre es, das Opfer durch den Haft-und Rechtsschutzrichter, der die Enthaltung vorgenommen hat, verständigen zu lassen, da die Staatsanwaltschaft davon unter Umständen erst am nächsten Tag erfährt und so das Opfer nicht zeitgerecht verständigen kann;

Zusammengefasst wird durch die beabsichtigten Änderungen der bereits bestehende hohe Zeitaufwand der Staatsanwaltschaften sowohl für das Ermittlungs- als auch für das Hauptverfahren beträchtlich erhöht. Den übermittelten Unterlagen konnte aber kein Hinweis darauf entnommen werden, dass dies bei der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft berücksichtigt wird und zu einer Erhöhung der personellen Ausstattung führen wird.

**Staatsanwaltschaft Krems an der Donau**

**Krems, am 14.12.2015**

**Mag. Susanne Waidecker, Leitende Staatsanwältin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG